



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 794.12, 794.02, 794.111, 106.2, 105.09

Gemeinderat

- Drucksache

X

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 85 / 2017

zu TOP 4 öffentlich

zur Sitzung am 27. November 2017

Betrifft:

Umsetzung diverser Klimaschutzvorhaben der Gemeinde Starzach:

- Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz
- Bilanzierung von CO₂-Emissionen
- Erarbeitung eines Energiemanagementkonzeptes für kommunale Gebäude

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Anlage 1: Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz Gemeinde Starzach
- Zuwendungsbescheid vom 24.07.2017
- Anlage 2: Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz Gemeinde Starzach
- Angebot der Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen vom 02.11.2017
- Anlage 3: Bilanzierung von CO₂-Emissionen
- Zuwendungsbescheid vom 02.06.2017
- Anlage 4: Bilanzierung von CO₂-Emissionen
- Angebot der Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen vom 02.11.2017
- Anlage 5: Erarbeitung eines Energiemanagementkonzeptes
- Zuwendungsbescheid vom 29.08.2017
- Anlage 6: Erarbeitung eines Energiemanagementkonzeptes
- Angebot der Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen vom 02.11.2017

06.11.2017
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Baden-Württemberg haben langfristige Klimaschutzziele definiert, für deren Erfüllung die Kommunen in Deutschland eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen. Diesbezüglich hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine **Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)** erarbeitet, welche der Bundestag in Kraft gesetzt hat. Ebenso wurde auf Landesebene das **Förderprogramm Klimaschutz-Plus** anhand der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt-, Klima- und Energiewirtschaft aufgelegt. Beide Vorgaben verdeutlichen die hohe Priorität, welche das Thema Klimaschutz sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene einnimmt. Die angestrebten Klimaschutzziele werden unter I Nr. 1 (Förderzweck) der Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus des Landes Baden-Württemberg sehr gut beschrieben. Auszugsweise heißt es wie folgt:

*„Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG) sollen die in Baden-Württemberg verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahr 2050 um 90 % gegenüber 1990 abgesenkt werden. Neben der Stromerzeugung ist auch der Wärmeverbrauch von hoher Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) nennt als langfristiges Ziel, die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu gestalten. Um dieses Ziel langfristig erreichen zu können, muss der heutige Wärmebedarf insbesondere im Gebäudesektor konsequent reduziert werden. In der Einsparung und effizienteren Nutzung von Energie liegt das größte Potential für eine nachhaltige Wärmeversorgung im Land. Der verbleibende Wärmebedarf soll künftig auf Basis erneuerbarer Energien gedeckt werden. Zur Umsteuerung auf erneuerbare Energie müssen deren Potentiale im Land konsequent genutzt und Infrastrukturen darauf ausgerichtet und optimiert werden. Zur Umsetzung dieses Ziels tragen Kommunen, Unternehmen, Vereine, kirchliche Organisationen wie auch kommunale Betriebe bei, indem Sie Investitionen und Verfahrensabläufe am Ziel einer CO₂-Reduzierung ausrichten. **Zudem kommt der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu.** Städte und Gemeinden üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine **Vorbildfunktion** für ihre Einwohner aus und können die Rahmenbedingungen für die Reduzierung der auf ihrer Gemarkung verursachten CO₂-Emissionen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts maßgeblich mitgestalten. (...)“*

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und in diesem Zusammenhang wichtige Informationen zu den verursachten **CO₂-Emissionen** der kommunalen Gebäude zu bekommen, hat die Gemeindeverwaltung mehrere Anträge auf Förderung von Klimaschutzmaßnahmen an die jeweils zuständige Förderstelle gerichtet. Um CO₂-Emissionen in Zukunft senken zu können, müssen im Rahmen eines ersten Schrittes konzeptionelle Tätigkeiten durchgeführt werden, um vor allem die Ausgangssituation (Istbestand) zu ermitteln. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen für folgende Maßnahmen entsprechende Zuschussanträge gestellt:

1. Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz

Mit Datum vom 24.03.2017 hat die Gemeinde Starzach in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH einen Zuschussantrag auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie des Bundes beim zuständigen Projektträger für das Bundesministerium für Umwelt-, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (Projektträger Jülich) gestellt. Mit Datum vom 24.07.2017 wurde der Gemeinde Starzach eine **Zuwendung in Höhe von 65 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch in Höhe von 7.303 € bewilligt (vgl. Anlage 1)**. Auf Grundlage eines nach Eingang des Bewilligungsbescheides eingeholten **Angebotes der Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen (vgl. Anlage 2)** geht die Gemeinde von **Ausgaben in Höhe von 11.235 €** aus. Die notwendigen Haushaltsausgabemittel stehen im Verwaltungshaushalt des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 zur Verfügung.

Zielsetzung: Im Rahmen der **Einstiegsberatung** sollen der Gemeinde Starzach praktische Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung aufgezeigt werden, mit deren Umsetzung sofort begonnen werden kann. Dazu sollen Handlungsmöglichkeiten für alle Handlungsfelder überprüft werden, wie z.B. für energetische Gebäudesanierungen und energieeffiziente Neubauten, Energieeffizienz in privaten Haushalten, Betrieben und kommunalen Liegenschaften, Energieversorgung, erneuerbare Energie, Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit usw.. Für die jeweiligen Handlungsfelder werden **realistische** Klimaschutzziele für die Gemeinde erarbeitet. Insbesondere soll geprüft werden, welche Instrumente und Fördermöglichkeiten im Anschluss an die Erstberatung für Konzepterstellung und Umsetzung genutzt werden können.

2. Bilanzierung von CO₂-Emissionen

Zur Aufstellung einer **CO₂-Bilanz** hat die Gemeindeverwaltung Starzach einen Zuschussantrag über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus Baden-Württemberg mit Datum vom 22.02.2017 gestellt. Mit Datum vom 02.06.2017 hat die Gemeinde einen **Zuwendungsbescheid in Höhe von 2.244 € erhalten (vgl. Anlage 3)**. Dies entspricht **50 % der förderfähigen Kosten (vgl. Anlage 4)**. Die Maßnahme kann über den **Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2017 finanziert** werden.

Zielsetzung: Da Kommunen im Rahmen der Energiewende und den vorgegebenen Klimaschutzzielen maßgeschneiderte Strategien und effektive Handlungsoptionen benötigen, ist die **Entwicklung einer Energie- und CO₂-Bilanz als planerische Grundlage** Voraussetzung für die Entwicklung einer **kommunalen Energie- und Klimaschutzstrategie**. Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung einer solchen CO₂-Bilanz erhält die Gemeinde Starzach einen **strukturierten Überblick der Wärme- und Stromverbräuche sowie der Treibhausgasemissionen aus den Sektoren private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Verkehr und kommunale Liegenschaften**. Die Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen werden in absoluten Werten und in Pro-Kopf-Angaben dargestellt. Außerdem wird die lokale Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien in den Bereichen Wärme und Strom den Verbräuchen der jeweiligen Sektoren gegenüber gestellt. Die Energie- und CO₂-Bilanz wird mit Hilfe des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entwickelten **Bilanzierungsprogramms BICO₂BW** erstellt. Dies sichert die Vergleichbarkeit mit anderen baden-württembergischen Kommunen und schafft einen **einheitlichen Bewertungsstandard**. Die Bilanz ist fortschreibbar und **ermöglicht die Darstellung und Bewertung künftiger Klimaschutzaktivitäten**.

3. Erarbeitung eines Energiemanagementkonzeptes für kommunale Gebäude

Die Gemeindeverwaltung hat mit Datum vom 22.02.2017 einen Antrag auf Förderung eines Energiemanagements über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus Baden-Württemberg gestellt. Mit Datum vom 29.08.2017 wurde das Vorhaben bewilligt. Es wurde eine **Förderung in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausgaben bewilligt, jedoch maximal ein Betrag in Höhe von 13.185 € (vgl. Anlage 5)**. Die **förderfähigen Gesamtausgaben betragen jährlich 4.500 € (vgl. Anlage 6)**. Sollte der Gemeinderat der Umsetzung des Vorhabens zustimmen, so könnte das Vorhaben über den Verwaltungshaushalt des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 finanziert werden.

Zielsetzung: Bei der Realisierung der Klimaschutzziele und **aktiven Gestaltung der Energiewende** kommt den Kommunen eine **besondere Bedeutung** zu. Sie sind durch ihre Liegenschaften sowohl Großabnehmer von Strom, Wärme und Wasser, als auch Vorbild für Bürger und Unternehmen. Die kommunalen Liegenschaften bergen oftmals unerkanntes Einsparpotential.

Um dieses Potential insbesondere im gering- und nichtinvestiven Bereich zu erschließen, soll im Landkreis Tübingen über einen Zeitraum von drei Jahren ein **kommunales Energieeffizienznetzwerk** aufgebaut und verstetigt werden.

Im Rahmen des Netzwerks wird für den Gebäudebestand der teilnehmenden Städte und Gemeinden ein Energiemanagementsystem betrieben. Hierzu wird eine professionelle Energiemanagementsoftware beschafft, welche ein **monatliches Verbrauchscontrolling** und die **Erstellung von Energieberichten** ermöglicht. Bestandteile des zukünftigen Energiemanagements sind eine regelmäßige Bestandsaufnahme mit Begehung der Liegenschaften, eine Analyse mit Plausibilitäts-Check der monatlichen Verbrauchsdaten, ein Gebäude-Benchmark, die Möglichkeit der Erstellung eines jährlichen Energieberichts, eine **jährliche Schulung** der Prozessbeteiligten der Kommunen und eine gezielte **Öffentlichkeitsarbeit**. Diese Bausteine würde komplett ein externer Dienstleister übernehmen.

Herr Daniel Bearzatto, Geschäftsführer der Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen wird an der Gemeinderatssitzung teilnehmen und neben der Vorstellung der Agentur für Klimaschutz auch die einzelnen Vorhaben nochmals im Detail erläutern.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung befürwortet die Umsetzung der einzelnen Vorhaben, zumal die Vorhaben über entsprechende Zuwendungen zu einem großen Teil gegenfinanziert werden können. Durch die Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz und der Einführung eines Energiemanagements, sowie durch die Erstellung einer CO₂-Bilanz erhält die Gemeinde Starzach zusätzliche und belastbare Informationen, die im Rahmen von zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich Neubauten, Umbauten, Sanierungsmaßnahmen, Gebäudeveräußerungen/Abbrüche usw. von zentraler Bedeutung sind. Durch die konzeptionelle Aufarbeitung und Auswertung von Energiedaten werden Verbesserungspotentiale herausgearbeitet. Außerdem erlangt die Gemeinde zusätzliche Informationen und Vergleichswerte im Rahmen des landkreisweiten Benchmarks im Zuge des Energiemanagements. Die seitherige Klimaschutzkonzeption der Gemeinde wird somit auf neuer Ebene weitergeführt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die einzelnen Vorhaben auch einen entscheidenden Beitrag zur **Umsetzung der Leitziele im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes Starzach 2025, Teilprojekt „Haushalt und öffentliche Gebäude“** leisten. Die **Konsolidierung des kommunalen Haushalts** und der **Erhalt von öffentlichen Immobilien bzw. die Entwicklung entsprechender Nachnutzungskonzepte** für ausgewählte öffentliche Gebäude werden hierbei als weitere Leitziele vorgegeben. Die oben genannten Vorhaben können sowohl ausschlaggebende Argumentationen für künftige Investitionsentscheidungen im Rahmen des Leitziels als auch damit einhergehende Fördermöglichkeiten aufzeigen.

Von Seiten der Verwaltung erfolgt folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung einer **Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz** für die Gemeinde Starzach und beauftragt die **Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen** gemäß ihres Angebotes zum **Gesamtbruttopreis in Höhe von 11.235 €** mit der Umsetzung.
2. Der Gemeinderat beschließt die **Aufstellung einer CO₂-Bilanz** für die Gemeinde Starzach und beauftragt die **Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen** gemäß des Angebotes vom 02.11.2017 zum **Gesamtbruttopreis in Höhe von 4.494 €** mit der Aufstellung.
3. Der Gemeinderat beschließt die **Teilnahme der Gemeinde Starzach an einem landkreisweiten Energiemanagementkonzeptes**, welches von der Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen umgesetzt wird. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Verwaltungshaushalt des Jahres 2018 eingestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Projektträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · Postfach 610247 · 10923 Berlin

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH

Gemeinde Starzach
Hauptstr. 15
72181 Starzach

HAUSANSCHRIFT: Zimmerstraße 26-27 · 10969 Berlin
POSTANSCHRIFT: Postfach 61 02 47 · 10923 Berlin

ANSPRECHPARTNER/IN: Sascha Münch / Jessica Jelken
GESCHÄFTSBEREICH: Klima
FACHBEREICH: Kommune und Verbraucher (KLI 1)
UNSER ZEICHEN: 03K06683
TELEFON: +49 30 20199-3652 / -3473
TELEFAX: +49 30 20199-3100
E-MAIL: s.muench@fz-juelich.de / j.jelken@fz-juelich.de



Datum 24.07.2017

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative,
Haushaltsjahr 2017, für das Vorhaben:

"KSI: Einstiegsberatung Kommunalen Klimaschutz Gemeinde Starzach"

Förderkennzeichen: **03K06683**

Kassenzeichen: 810303756809

BEZUG Ihr Antrag vom: 24.03.2017

Mit Ergänzungen vom: 16.05.2017, 11.07.2017

- ANLAGE
- Abdruck "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk -" (Stand: November 2016)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Weitere Nebenbestimmungen
 - Vordruck "Empfangsbestätigung"
 - Vordruck "Antrag profi online"
 - Terminübersicht
 - Abdruck „Hinweise für Zahlungsempfänger“

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan.
--

wir bewilligen Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 65,00 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

7.303,00 €

(in Buchstaben: Sieben-drei-null-drei Euro), (Anteilfinanzierung).

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 24.03.2017 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **01.09.2017** bis **31.08.2018** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

0,00 €	im Haushaltsjahr	2017
0,00 €	im Haushaltsjahr	2018
7.303,00 €	im Haushaltsjahr	2019.

Sollte sich der Finanzierungsplan zeitlich verschieben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Werden die im laufenden Haushaltsjahr auf der Grundlage des Finanzierungsplans bereitgestellten Mittel nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen, kann die Zuwendung um den nicht in Anspruch genommenen Betrag gekürzt werden. Einer Änderung des Zahlungsplans über das Haushaltsjahr hinaus kann nur entsprochen werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides. Sie verpflichten und berechtigen Sie grundsätzlich unmittelbar uns gegenüber. Das BMUB behält sich vor, die sich daraus für uns ergebenden Rechte selbst oder gemeinsam mit uns auszuüben.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 AN-Best-Gk.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen:

- **Genehmigung der Europäischen Kommission**

Diese Zuwendung bedurfte keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Auszahlungssperren**

Die Zuwendung in Höhe von **7.303,00 EUR** wird kassenmäßig gesperrt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrages.

- **Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 1.6 ANBest-Gk,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- **Vergabe von Aufträgen**

Vergabeverfahren sind nach Erlass des Zuwendungsbescheids durchzuführen. Unter die Durchführung fällt auch der Beginn des Vergabeverfahrens. Als Beginn des Vergabeverfahrens gelten z.B. Ausschreibung einer Lieferung oder Leistung, die Veröffentlichung eines Teilnahmewettbewerbs, die Bitte/Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Vor Erlass des Zuwendungsbescheids durchgeführte Vergabeverfahren erfüllen diese Auflage nicht und können zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids führen.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens 810303756809 zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38860000000086001040

Bank: DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig

Die gemäß § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen.

- Evaluation

Sie sind verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten und Ihnen vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter(innen) haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den Nebenbestimmungen genannten Fristen. Sie sind verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

3. Hinweise

- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Teilnahme an „profi-online“

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigelegt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (DEQ), 52425 Jülich einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Forschungszentrum Jülich GmbH


i. A. Christine Henkel


i. A. Silke Appenheimer



agentur für klimaschutz kreis tübingen · Nürtinger Str. 30, 72074 Tübingen

Gemeinde Starzach
Herr Bürgermeister Thomas Noé
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Daniel Bearzatto
Telefon 07071 567 9611
Fax 07071 567 9619
d.bearzatto@agentur-fuer-klimaschutz.de

2. November 2017

Angebot Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Noé,

wie vereinbart, lasse ich Ihnen ein Angebot für die nach der Kommunalrichtlinie geförderte Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz zukommen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bearzatto
Geschäftsführer

Anlage
Angebot

Angebot

Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz

Angebot für:
Gemeinde Starzach
Herr Bürgermeister Thomas Noé
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Inhalt

1	Zielsetzungen der Einstiegsberatung	6
2	Vorgehensweise	7
2.1	Auftakttreffen (Erstgespräch)	7
2.2	Erster Workshop: Ist-Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation	7
2.3	Zweiter Workshop: Klimaschutzstrategie und Maßnahmenkatalog	8
2.4	Abschlussgespräch	8
3	Mitwirkung des Auftraggebers	8
4	Zeitplan	9
5	Honorare und Kosten	10
5.1	Zusatzleistungen	10

1 Zielsetzungen der Einstiegsberatung

In den nächsten Jahren nehmen die Anforderungen an Kommunen zu, die Energiewende herbeizuführen und die vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen. Durch die Einstiegsberatung wird die Gemeinde Starzach systematisch an dieses Themenfeld herangeführt. Ihr werden praktische Maßnahmen zur Energie- und Treibhausgaseinsparung in den Sektoren

- Kommunale Liegenschaften,
- Privathaushalte,
- Wirtschaft und
- Verkehr

aufgezeigt, mit deren Umsetzung sie unmittelbar beginnen kann. Dazu werden verschiedene Umsetzungsstrategien für folgende Handlungsfelder aufgezeigt:

- Energiemanagement der kommunalen Liegenschaften,
- Kommunale Beschaffung,
- Institutionalisierung (Zuständigkeiten für Energie- und Klimaschutzthemen),
- Siedlungsentwicklung,
- Energieversorgung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Klimaschutz global (Bündnisse und Partnerschaften) und
- Verkehr.

Insbesondere wird dargestellt, welche Instrumente und Fördermöglichkeiten im Anschluss an die Einstiegsberatung genutzt werden können.

Die Einbindung weiterer Akteure und Bürger ist für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen besonders wichtig. Teil der Beratung werden daher auch Beteiligungsansätze sein. Als Ergebnis der Beratung werden Vorschläge für Strukturen des zukünftigen Klimaschutzmanagements und für das weitere Vorgehen der Gemeinde in den betroffenen Handlungsfeldern aufgezeigt. Die Ergebnisse der Einstiegsberatung werden in einem Bericht mit Maßnahmenkatalog zusammengefasst und für eine Veröffentlichung bereitgestellt. Die Ergebnisse und weitere Schritte werden mit den Gremien der Gemeinde Starzach abgestimmt. Die Beratung zielt letztlich auf die Institutionalisierung von Klimaschutz in Verwaltung und Politik ab. Empfohlen wird daher, auch die Vertreter der lokalen Politik frühzeitig in den Beratungsprozess einzubeziehen. Ggf. können zusätzlich lokale Experten und sachkundige Bürger an den Workshops teilnehmen.

2 Vorgehensweise

Die Einstiegsberatung umfasst insgesamt fünf Vorort-Termine:

- Ein ca. zweistündiges Auftakttreffen (Erstgespräch) mit Vertretern der Gemeindeverwaltung. Eine Teilnahme der Verwaltungsspitze (Bürgermeister/in) ist hier ausdrücklich erwünscht.
- Zwei jeweils ca. dreistündige Workshops mit bis zu ca. 15 Teilnehmenden.
- Eine ca. zweistündige Abschlussbesprechung mit Vertretern der Gemeindeverwaltung. Eine Teilnahme der Verwaltungsspitze (Bürgermeister/in) ist hier ebenfalls erwünscht.
- Eine Präsentation vor dem Gemeinderat oder einem Ausschuss.

Zwischen den Treffen erfasst der Auftragnehmer Daten der Kommune, bereitet diese auf und erarbeitet Empfehlungen, die in den Vorortterminen vorgestellt und besprochen werden. Zur Abschlusspräsentation erstellt der Auftragnehmer einen umfassenden Bericht, der in einer ca. 20-minütigen Präsentation die wichtigsten Ergebnisse der Beratung zusammenfasst. Nach der Präsentation wird der Bericht ggf. angepasst und dem Auftraggeber als PDF-Dokument zugesandt.

2.1 Auftakttreffen (Erstgespräch)

Bei einem ersten Treffen stellt der Auftragnehmer das Beratungskonzept vor. Die teilnehmenden Verwaltungsangehörigen äußern ihre Erwartungen und Wünsche an die Beratung. Gemeinsam wird ein Zeitplan erstellt. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber eine Reihe von Checklisten, die es dem Auftragnehmer ermöglichen sollen, den bisherigen Status-Quo hinsichtlich Klimaschutz zu erfassen und zu bewerten. Hinzu kommt die Bitte nach Überlassung weiterer Unterlagen über bisherige Klimaschutzaktivitäten und die Bitte um Mithilfe bei der Beschaffung weiterer Daten zu Energieverbräuchen.

2.2 Erster Workshop: Ist-Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation

Im ersten Workshop mit der Gemeindeverwaltung und anderen lokalen Akteuren werden die bisherigen Zuständigkeiten für Klimaschutzthemen, Strukturen und interne Abläufe in Politik und Verwaltung geklärt und dokumentiert. Eine Analyse des Energiemanagements für kommunale Liegenschaften – basierend auf den zur Verfügung gestellten Daten – und eine Sammlung bisheriger Klimaschutzaktivitäten bilden eine erste Grundlage für die weitere Beratung.

2.3 Zweiter Workshop: Klimaschutzstrategie und Maßnahmenkatalog

Im zweiten Workshop werden aus der Analyse der Ausgangssituation zukünftige Handlungsschwerpunkte abgeleitet und erste Klimaschutzziele für einzelne Bereiche diskutiert und so festgelegt, dass diese mit den lokalen Ressourcen und den landes- und bundespolitischen Klimaschutzzielen in Einklang stehen.

Die Analyse der Ist-Situation umfasst auch die Bewertung der Energiebedarfe und Emissionen nach Energieträgern bzw. Anwendungsbereichen, sofern entsprechende Auswertungen vorliegen.

Für die Entwicklung einer langfristigen Klimaschutzstrategie werden für jedes Handlungsfeld des Klimaschutzes kurz-, mittel- und langfristige Handlungsoptionen vorgeschlagen und in einem Maßnahmenkatalog übersichtlich dargestellt. Jede Maßnahme wird kurz beschrieben, einzelne Handlungsschritte werden aufgezählt, zu beteiligende Akteure genannt und die Maßnahmen (soweit möglich) mit Angaben zu Kosten, Wirtschaftlichkeit und Fördermöglichkeiten ergänzt. Einzelne Verweise auf Referenzprojekte dienen der weiteren Veranschaulichung. Außerdem erfolgt eine Priorisierungsempfehlung für alle Maßnahmen.

Beteiligungsangebote und die Koordination wichtiger Akteure, Meinungsbildner und Multiplikatoren durch die Kommune erhöht die Wirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen. Es werden daher auch Maßnahmen und Konzepte beschrieben, die den stetigen Austausch mit Vertretern der regionalen und überregionalen Energieversorger sowie mit Partnern aus Bürgerschaft, Betrieben und Interessensgruppen umfassen.

2.4 Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch liegt der Schwerpunkt auf den Themen "Institutionalisierung" und "Verstetigung des Klimaschutzes" in der Gemeinde. Eine regelmäßige Beobachtung der Umsetzung und das ständige Erfassen der Verbräuche (Monitoring) sind Teile des Klimaschutz-Controllings. Eine festgelegte Anzahl von Indikatoren ermöglicht es, sowohl Fortschritte in der eigenen Gemeinde zu beurteilen (zeitliche Vergleiche) als auch sich im Vergleich mit anderen Kommunen zu messen.

Für ein in der Gemeinde aufzubauendes Controlling werden vom Auftragnehmer Vorschläge erarbeitet. Hinzu kommen Empfehlungen zu strukturellen und personellen Anpassungen samt ausführlichen Informationen zu den zugehörigen, jeweils möglichen Fördermöglichkeiten.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen in ausreichendem Umfang kostenfrei bereit und versorgt den Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig mit den zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen. Dies betrifft beispielsweise vorliegende Gutachten und

Konzepte, Energieberichte oder Daten zu Energieverbräuchen, Protokolle und sonstige Unterlagen zu klimarelevanten Aktivitäten (Workshops, Arbeitsgruppen etc.).

Der Auftraggeber benennt eine Ansprechperson, die die vorhandenen Verwaltungsstrukturen und Gegebenheiten kennt und diese erläutern kann. Sie steht zur Klärung von Fragen, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer bei der Vor- und Nachbereitung der Vororttermine.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auftretende Fragen möglichst kurzfristig zu beantworten.

Durch die enge Einbindung in das Projekt erhält die Ansprechperson wichtige Kenntnisse für die spätere Klimaschutzarbeit in der Gemeinde. Daher ist es sinnvoll, wenn die ausgewählte Ansprechperson auch nach Abschluss der Beratung im Bereich Energie- und Klimaschutz tätig sein kann.

4 Zeitplan

Folgender zeitlicher Ablauf wird vom Anbieter vorgeschlagen:

- Der Auftragnehmer plant den Beginn der Arbeiten etwa vier Wochen nach der Auftragserteilung. Ziel ist es, innerhalb von zwei Monaten nach Auftragserteilung das Auftakttreffen durchzuführen.
- Etwa acht bis zehn Wochen später ist der 1. Workshop vorgesehen, im Abstand von ca. 3 bis 4 Monaten folgt der 2. Workshop.
- Nach weiteren 2 bis 3 Monaten sollte das Abschlusstreffen stattfinden.

Die gesamte Bearbeitungsdauer des Projektes wird ca. ein Jahr betragen. Erfahrungsgemäß können (z. B. durch erforderliche Abstimmungen innerhalb der Verwaltung und mit den politischen Gremien) Verzögerungen bei der Fertigstellung entstehen.

In diesem Fall, bemüht sich der Auftraggeber beim Fördergeber um eine Fristverlängerung.

Die Einhaltung des o.g. Zeitplans benötigt die rechtzeitige und umfassende Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. Kapitel 3). Im Fall wesentlicher Änderungen der Leistungsvorgaben durch den Auftraggeber, sind die Vereinbarungen über Termine und Vergütung der geänderten Leistung entsprechend anzupassen.

5 Honorare und Kosten

Der geplante Bearbeitungsaufwand für die einzelnen Arbeitspakete und die zugehörigen Honorare sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

AP	Bezeichnung	Aufwand in Tagen	Kosten in EUR
1	Vorbereitung und Teilnahme Auftakttreffen	1	700,00
2	Datenauswertung als Vorbereitung für 1. Workshop und Teilnahme am 1. Workshop	2	1.400,00
3	Erstellen von Maßnahmenvorschlägen als Vorbereitung für 2. Workshop und Teilnahme am 2. Workshop	5	3.500,00
4	Empfehlungen zum Controlling und zur Institutionalisierung als Vorbereitung für das Abschlusstreffen und Teilnahme am Abschlusstreffen	2,5	1.750,00
5	Erstellen Berichtsentwurf und einer Präsentation sowie Präsentation vor Gremium	3,5	2.450,00
6	Erstellen Endfassung Bericht	1	700,00
	Gesamthonorar (netto)	15	10.500,00
	zzgl. 7 % Mehrwertsteuer aus 10.500,00 EUR		735,00
	Gesamtaufwand (brutto)		11.235,00

Teilbeträge werden fällig, wenn der Abschluss der jeweiligen Arbeitspakete (AP) nachgewiesen und vom Auftragnehmer eine Rechnung gestellt wird. Die Schlusszahlung wird nach erfolgter Präsentation und der Übergabe des Schlussberichtes zur Zahlung fällig.

Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsstellung zu zahlen.

5.1 Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen außerhalb des unter Ziffer 5 angegebenen Umfanges sind gesondert zu vergüten. Diese werden nach Zeitaufwand auf der Basis von Tagessätzen in Höhe von 700,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

z. Kts. z. Rückspr. z. Bearb. z.d.A

Vorstand:
Dr. Axel Nawrath, Vorsitzender
Dr. Ulrich Theileis, Stv. Vorsitzender
Dr. Iris Reinelt

3. Vorzeitiger Beginn der Maßnahme(n)

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit der Maßnahme begonnen worden ist!

Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen werden zurückgefordert.

Als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme/n sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.

4. Nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (vergleiche insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen (vergleiche Ziffer 8/9 ANBest-P/K).

5. Kumulierung

Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

6. Mitteilungspflichten/Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches

Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar. Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder Belassung der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

7. Vergabevorschriften

Auf die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen nach Ziffer 3 ANBest-K/P wird hingewiesen. Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften kann die Bewilligung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre L-Bank

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe maschineller Einrichtungen erstellt und ist daher ohne Unterschrift der L-Bank gültig.

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K)



agentur für Klimaschutz kreis tübingen · Nürtinger Str. 30, 72074 Tübingen

Gemeinde Starzach
Herr Bürgermeister Thomas Noé
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Daniel Bearzatto
Telefon 07071 567 9611
Fax 07071 567 9619
d.bearzatto@agentur-fuer-klimaschutz.de

2. November 2017

Angebot Energie- und CO₂-Bilanz

Sehr geehrter Herr Noé,

wie besprochen erhalten Sie ein Angebot für eine Energie- und CO₂-Bilanz für die gesamte Gemeinde Starzach. Diese Untersuchung wird im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz-Plus bezuschusst.

Wir sichern Ihnen eine einwandfreie Ausführung der Untersuchung durch. Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gerne hören wir von Ihnen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bearzatto
Geschäftsführer

Anlage
Angebot

Angebot

Energie- und CO₂-Bilanz

Angebot für:

Gemeinde Starzach

Herr Bürgermeister Thomas Noé

Hauptstraße 15

72181 Starzach

Inhalt

1	Zielsetzungen der Energie- und CO₂-Bilanz	3
2	Vorgehensweise	3
	2.1 Quellenanalyse und Datenrecherche	4
	2.2 Datenverarbeitung	4
3	Mitwirkung des Auftraggebers	4
4	Zeitplan	4
5	Honorare und Kosten	5
	5.1 Zusatzleistungen	5

1 Zielsetzungen der Energie- und CO₂-Bilanz

Kommunen benötigen im Rahmen der Energiewende und den vorgegebenen Klimaschutzzielen maßgeschneiderte Strategien und effektive Handlungsoptionen. Die Entwicklung einer kommunalen Energie- und Klimaschutzstrategie setzt das Vorhandensein einer Energie- und CO₂-Bilanz als planerische Grundlage voraus. Durch Untersuchung erhält die Gemeinde Starzach einen strukturierten Überblick der Wärme- und Stromverbräuche sowie der Treibhausgasemissionen aus den Sektoren:

- private Haushalte,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen,
- Verkehr,
- kommunale Liegenschaften.

Die Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen werden in absoluten Werten und in Pro-Kopf-Angaben dargestellt. Außerdem wird die lokale Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien in den Bereichen Wärme und Strom den Verbräuchen der jeweiligen Sektoren gegenübergestellt.

Die Energie- und CO₂-Bilanz wird mit Hilfe des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entwickelten Bilanzierungsprogramms BICO2BW erstellt. Dies sichert die Vergleichbarkeit mit anderen baden-württembergischen Kommunen und schafft einen einheitlichen Bewertungsstandard. Die Bilanz ist fortschreibbar und ermöglicht die Darstellung und Bewertung künftiger Klimaschutzaktivitäten.

2 Vorgehensweise

Die kommunale Energie- und CO₂-Bilanz umfasst die Quellenanalyse, die Datenrecherche, die Eingabe von Daten sowie die Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichts inkl. der Präsentation vor einem Gremium. Parallel zur Verarbeitung der Daten wird deren Plausibilität geprüft und somit eine hohe Datengüte sichergestellt. Zur Abschlusspräsentation erstellt der Auftragnehmer einen umfassenden Bericht, der in einer ca. 20-minütigen Präsentation die wichtigsten Ergebnisse der Energie- und CO₂-Bilanz zusammenfasst. Nach der Präsentation wird der Bericht ggf. angepasst und dem Auftraggeber als PDF-Dokument zugesandt.

2.1 Quellenanalyse und Datenrecherche

Anhand einer Analyse lokaler Datenquellen werden die vorhandenen statistischen Angaben (z. B. Energieverbrauch von Sektoren) von Bundes- bzw. Landesebene durch vor Ort recherchierte Daten ergänzt. Dabei fließen z. B. die Konzessionsabgaben, die Art und Anzahl der Heizungssysteme von Privathaushalten oder vor Ort betriebene Heizkraftwerke und Nahwärmenetze in die Berechnung mit ein. Somit werden eine höhere Datengüte und präzisere Ergebnisse sichergestellt.

2.2 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt mit dem im Auftrag vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entwickelten Bilanzierungsprogramms BICO2BW. Parallel zum Transfer in das Berechnungsprogramm werden die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft. Im Anschluss folgt die grafische Aufbereitung der Daten sowie das Erstellen des Abschlussberichts.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen in ausreichendem Umfang kostenfrei bereit und versorgt den Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig mit den zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen. Dies betrifft beispielsweise vorliegende Gutachten und Konzepte, Energieberichte oder Daten zu Energieverbräuchen der kommunalen Liegenschaften.

Der Auftraggeber benennt eine Ansprechperson, die die vorhandenen Verwaltungsstrukturen und Gegebenheiten kennt und diese erläutern kann. Sie steht zur Klärung von Fragen, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer bei der Datenrecherche. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auftretende Fragen möglichst kurzfristig zu beantworten.

4 Zeitplan

Die gesamte Bearbeitungsdauer des Projektes wird ca. drei Monate betragen. Erfahrungsgemäß können (z. B. durch Aufbereitung von Daten durch angefragte Quellen wie beispielsweise Energieversorger) Verzögerungen bei der Fertigstellung entstehen.

Die Einhaltung des o. g. Zeitplans benötigt die rechtzeitige und umfassende Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. Kapitel 3). Im Fall wesentlicher Änderungen der Leistungsvorgaben durch den Auftraggeber, sind die Vereinbarungen über Termine und Vergütung der geänderten Leistung entsprechend anzupassen.

5 Honorare und Kosten

Der geplante Bearbeitungsaufwand für die einzelnen Arbeitspakete und die zugehörigen Honorare sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Der Tagessatz beträgt 700,00 € netto:

AP	Bezeichnung	Aufwand in Tagen	Kosten in EUR
1	Quellenanalyse, Datenrecherche und Plausibilitätsprüfung	1	700,00
2	Datenverarbeitung und Überprüfung der Datengüte	3	2.100,00
3	Erstellen des Abschlussberichts und einer Präsentation sowie Präsentation vor Gremium	2	1.400,00
	Gesamthonorar (netto)	6	4.200,00
	zzgl. 7 % Umsatzsteuer aus 4.200,00 EUR		294,00
	Gesamthonorar (brutto)		4.494,00

Die Schlusszahlung wird nach erfolgter Präsentation und der Übergabe des Schlussberichtes zur Zahlung fällig.

Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsstellung zu zahlen.

5.1 Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen außerhalb des unter Ziffer 5 angegebenen Umfanges sind gesondert zu vergüten. Diese werden nach Zeitaufwand auf der Basis von Tagessätzen in Höhe von 700,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

04, Sep. 2017

z. Kts. z. Rückspr. z. Bearb. z. d. d. d.

Vorgangsnummer: 1043159

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Ansprechpartner: **Frau Hansmann**

Telefon: 0721 150-3868

Fax: 0721 150-773868

E-Mail: simone.hansmann@l-bank.de

Datum: 29.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
an Sie ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

I. Bewilligung

Grundlage der Bewilligung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über das Förderprogramm KLIMASCHUTZ-PLUS, Az.: 22-4500.2/107.

Im Wege der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung wird für das Vorhaben

Energiemanagement

auf der Grundlage des Antrags vom 22.02.2017 ein Zuschuss aus Landesmitteln in Höhe von

13.185,00 EUR

(in Worten: dreizehntausendeinhundertfünfundachtzig Euro)

bewilligt.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) ist vom Land mit der Abwicklung des Förderverfahrens beauftragt. Für die Bewilligung gelten §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und §§ 35 und 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

II. Berechnung des Zuschusses

Gegenstand der Förderung ist die Einführung eines Energiemanagements (EM). Gefördert wird die externe fachliche Unterstützung (hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale Beratung und Begleitung) und soweit nicht vorhanden die Beschaffung und Installation erforderlicher Messeinrichtungen und Verbrauchszähler sowie die Beschaffung und Implementierung einschlägiger Energiemanagement-Software.

Zusätzlich kann die erstmalige Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 gefördert werden.

Die Anteilsfinanzierung beträgt für:

- Beratung und Begleitung zur Einführung eines EM 50 Prozent des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 400,00 EUR pro Arbeitstag, für mindestens fünf, höchstens zwölf Arbeitstage pro Jahr, längstens für 3 Jahre,
- Beschaffung von Verbrauchszählern und Messeinrichtungen inklusive Einbau und Aufschaltung 50 Prozent der Ausgaben, maximal 5.000,00 EUR,
- Beschaffung und Installation von EM-Software 50 Prozent der Ausgaben, maximal 5.000,00 EUR,
- Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 50 Prozent der Ausgaben, maximal 3.000,00 EUR.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt 26.370,00 EUR. Deren Finanzierung ist gemäß Ihren Angaben sichergestellt.

Die endgültige Zuschusshöhe wird auf Grundlage des Verwendungsnachweises ermittelt.

III. Zweckbindung und Bewilligungszeitraum

1. Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt. Eine nachträgliche Umwidmung bewilligter Fördermittel auf andere Maßnahmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank nicht zulässig.
2. **Der Bewilligungszeitraum endet am 31.08.2020.**

Das Ende der Maßnahme bedeutet, dass Ihnen alle Leistungen in Rechnung gestellt und nachweislich von Ihnen bezahlt wurden.

Sollte Ihre Maßnahme bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht beendet werden können, ist ein formloser, entsprechend begründeter Antrag auf Fristverlängerung schriftlich (per Post oder E-Mail) rechtzeitig vor dem 31.08.2020 bei der L-Bank einzureichen.

Hinweis: Bitte beachten Sie unbedingt die auflösenden Bedingungen in Ziffer IV.

IV. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K für Kommunen bzw. ANBest-P für sonstige Zuwendungsempfänger) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Abweichend davon, ergänzend hierzu wird bestimmt:

1. Auflösende Bedingungen

- **Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.**

- **Er erlischt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Bereits gewährte Zuwendungen werden zurückgefordert.**

2. Auflagen

Das geförderte Energiemanagement (EM) muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Formulierung von Energieeinsparzielen oder CO₂-Minderungszielen, die innerhalb des Förderzeitraums erreicht werden sollen.
- Entwicklung einer ämter- oder abteilungsübergreifenden Koordinierung aller energierelevanten Aufgaben.
- Unterstützung bei der Einführung eines kontinuierlichen Energieberichtswesens mit mindestens jährlichem Turnus.
- Unterstützung bei der Einführung eines monatlichen Energieverbrauchscontrollings und Reportings .
- Es sind so viele Liegenschaften einzubeziehen, dass mindestens 80 Prozent der Energie- und Wasserbezugskosten des Antragstellers erfasst werden.

Die externe fachliche Unterstützung (Beratung und Begleitung) muss hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral erfolgen.

3. Vorzeitiger Beginn der Maßnahme(n)

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit der Maßnahme begonnen worden ist!

Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen werden zurückgefordert.

Als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme/n sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.

4. Nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweckzweck verwendet.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (vergleiche insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen (vergleiche Ziffer 8/9 ANBest-P/K).

5. Kumulierung

Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

6. Mitteilungspflichten/Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches

Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar. Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder Belassung der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

7. Vergabevorschriften

Auf die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen nach Ziffer 3 ANBest-K/P wird hingewiesen. Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften kann die Bewilligung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert werden.

8. Publizität

In allen außenwirksamen Darstellungen ist auf die Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an gut sichtbarer Stelle mit den Worten „... **gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**“ hinzuweisen. In geeigneten Fällen (z.B. Schaubilder, Vortragsfolien, Bautafel) ist das Landeswappen zu verwenden. Das Landeswappen kann den Zuwendungsempfängern bei Bedarf elektronisch von der L-Bank zur Verfügung gestellt werden.

9. Auszahlungsbestimmungen

- Zuwendungen von nicht mehr als 25.000,00 EUR werden erst nach Abschluss des Vorhabens und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

10. Verwendungsnachweis

Abweichend zu Ziffer 6.1/7.1 ANBest-P/K ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraumes) vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist der vollständig ausgefüllte Vordruck „Verwendungsnachweis“ inklusive der dort geforderten zusätzlichen Nachweise bei der L-Bank einzureichen.

Die entsprechenden Formulare können Sie auf unserer Homepage unter www.l-bank.de im Downloadbereich des Förderprogramms Klimaschutz-Plus herunterladen.

11. Weitere Bestimmungen und Prüfung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Postanschrift
Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
76113 Karlsruhe

Hausanschrift
Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch muss innerhalb der vorgenannten Frist bei der Landeskreditbank eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre L-Bank

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe maschineller Einrichtungen erstellt und ist daher ohne Unterschrift der L-Bank gültig.

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K)



agentur für klimaschutz kreis tübingen · Nürtinger Str. 30, 72074 Tübingen

Gemeinde Starzach
Herr Bürgermeister Thomas Noé
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Daniel Bearzatto
Telefon 07071 567 9611
Fax 07071 567 9619
d.bearzatto@agentur-fuer-klimaschutz.de

2. November 2017

Angebot zum Aufbau eines kommunalen Energiemanagementsystems

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé,

bei der Kreisverbandssitzung haben Sie Interesse zur Einführung eines kommunalen Energiemanagements gezeigt. Mit einem kommunalen Energiemanagement können Sie systematisch den Energie- und Wasserverbrauch Ihrer Liegenschaften bewerten und durch eine gezielte Potenzialanalyse effektiv Kosten sparen. Der jährliche Energiebericht und das monatliche Verbrauchscontrolling schaffen Transparenz über die Kostenentwicklung und die Einsparpotenziale. Durch eine internetbasierte Softwarelösung schaffen wir ein modernes Umfeld für die Datenerfassung und digitale Auswertung.

Die Einführung eines kommunalen Energiemanagements und die Beschaffung der Software werden vom Land Baden-Württemberg mit 50 Prozent bezuschusst. Diese Förderung haben wir in der Kostenaufstellung bereits berücksichtigt. Zusätzlich erhalten Sie von uns einen Netzwerkrabatt in Höhe von 10 %.

Bitte teilen Sie uns bis 16. Oktober mit, ob auch Sie gezielt Energie sparen wollen. Für Ihre Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bearzatto
Geschäftsführer

**agentur für klimaschutz
kreis tübingen gGmbH**
Nürtinger Straße 30
72074 Tübingen
Telefon 07071 567960

Geschäftsführer:
Daniel Bearzatto

Sitz der Gesellschaft:
Tübingen, HBR 726013
Amtsgericht Stuttgart
USt-IdNr.: DE258041815
Finanzamt Tübingen

Bankverbindung:
Kreissparkasse Tübingen, BIC: SOLADES1TUB
IBAN: DE23 6415 0020 0005 5620 00
VR Bank Tübingen eG, BIC: GENODES1STW
IBAN: DE 04 640 618 540 044 404 000

Die Agentur für Klimaschutz
wird unterstützt von:



Angebot

Einführung und Aufbau eines kommunalen Energiemanagements

Angebot für:

Gemeinde Starzach
Herr Bürgermeister Thomas Noé
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	4
2	Leistungen der Agentur für Klimaschutz (AFK)	4
3	Zeitplan und Vertragslaufzeit	6
4	Honorar	6

1 Zielsetzung

Bei der Realisierung der Klimaschutzziele und aktiven Gestaltung der Energiewende kommt den Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Sie sind durch ihre Liegenschaften sowohl Großabnehmer von Strom, Wärme und Wasser als auch Vorbild für Bürger und Unternehmen. Die kommunalen Liegenschaften bergen oftmals unerkanntes Einsparpotenzial.

Um dieses Potenzial insbesondere im gering- und nichtinvestiven Bereich zu erschließen, soll im Landkreis Tübingen über einen Zeitraum von drei Jahren ein kommunales Energieeffizienz-Netzwerk aufgebaut und verstetigt werden. Im Rahmen des Netzwerks wird für den Gebäudebestand der teilnehmenden Städten und Gemeinden ein Energiemanagementsystem betrieben. Hierzu wird eine professionelle Energiemanagement-Software beschafft, welche ein monatliches Verbrauchscontrolling und die Erstellung von Energieberichten ermöglicht.

2 Leistungen der Agentur für Klimaschutz (AFK)

Das kommunale Energiemanagement und die Netzwerkarbeit umfassen folgende Leistungsbausteine:

Kommunales Energiemanagement:

✓ **Regelmäßige Bestandsaufnahme mit Begehung:**

Alle energierelevanten Daten der Liegenschaften werden während einer erstmaligen Begehung aufgenommen. Diese Werte, wie beispielsweise die Fläche, die Art der Heizung und deren Leistung sind notwendig, um eine vollständige Datengrundlage zu erhalten und das Gebäude bewerten zu können. Die ermittelten Werte werden in die Energiemanagement-Software übertragen. Durch jährliche Begehungen werden Schwachstellen und Einsparpotenziale gezielt aufgedeckt und effektive Optimierungsmaßnahmen aufgezeigt.

✓ **Analyse und Plausibilitätscheck der monatlichen Verbrauchsdaten:**

Einmal im Monat werden die Verbrauchsdaten von einem kommunalen Mitarbeiter über eine Onlineschnittstelle eingegeben und im Rahmen eines Verbrauchscontrollings durch die AFK ausgewertet. So können die monatlichen Verbräuche verglichen und auf ihre Plausibilität geprüft werden. Unterjährig können so Auffälligkeiten erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

✓ **Gebäudebenchmark:**

Durch den Gebäudebenchmark werden die ermittelnden Kennwerte mit denen ähnlicher Gebäude verglichen. Dadurch wird erkannt, ob sich der Verbrauch des Gebäudes in einem normalen Bereich befindet oder ob Abweichungen vorhanden sind.

✓ **Erstellung des jährlichen Energieberichts und Präsentation im Gremium:**

Die Verbrauchsdaten werden ausgewertet, aufbereitet und jährlich in einen Energiebericht zusammengefasst. Dieser wird dem Gemeinderat präsentiert.

✓ **Zentrale Beschaffung von Energiemanagement-Software im Hosting-Modell:**

Die AFK beschafft zentral professionelle Software für das kommunale Energiemanagement und Energieberichtswesen. Jede Kommune erhält einen abgegrenzten und individuellen Zugang zu ihrem eigenen Gebäude- und Datenbestand und ist somit jederzeit in der Lage, sich einen Überblick der Kosten und Verbräuche zu verschaffen.

✓ **Jährliche Hausmeisterschulung:**

Die Hausmeister der teilnehmenden Kommunen erhalten jährlich eine zentrale Schulung zu einem energie- und verbrauchsrelevanten Thema (Trinkwasserhygiene, hydraulischer Abgleich, Steuerung von Heizungs- und Lüftungsanlagen etc.).

✓ **Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation:**

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürger über das Engagement und die Vorbildfunktion der Kommune informiert und aufgeklärt.

Energieeffizienz-Netzwerk:

✓ **Organisation der interkommunalen Netzwerktreffen:**

Die teilnehmenden Kommunen aus dem Landkreis Tübingen werden in einem kommunalen Energieeffizienznetzwerk gebündelt. Die AFK organisiert jährlich drei Netzwerktreffen für beauftragten Mitarbeiter. Diese werden dadurch im Themengebiet fortgebildet. Bei den Netzwerktreffen werden Externe als Referenten eingebunden, Fachthemen qualifizierend aufbereitet und der Transfer von erfolgreichen Maßnahmen aus anderen Kommunen angeschoben. Die Netzwerktreffen sollen wechselnd in den teilnehmenden Kommunen vor Ort stattfinden und somit das gegenseitige Lernen auch durch die Besichtigung von Praxisbeispielen fördern.

3 Zeitplan und Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit entspricht dem Förderzeitraum (3 Jahre ab Beauftragung). Eine Beauftragung ist erst nach erfolgter Förderzusage möglich. Alle unter Punkt 2 beschriebenen Leistungen werden bis zum Ende des Förderzeitraums erbracht. Darüber hinaus gilt der gemeinsam entwickelte Projektzeitplan.

4 Honorar

Der jährliche Aufwand für die einzelnen Arbeitspakete und die zugehörigen Honorare sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

AP	Bezeichnung	Aufwand in Tagen pro Jahr	Kosten in EUR pro Jahr
1	Aufbau und Betrieb eines kommunalen Energiemanagements	12	8.067,23
2	Beschaffung und Betrieb der Energiemanagementsoftware	-	420,17
	Gesamthonorar (netto)		8.487,40
	Abzüglich 10 % Netzwerkrabatt		7.563,03
	zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1.436,97
	Gesamthonorar (brutto)		9.000,00
	Abzüglich 50 % Förderung durch L-Bank		4.500,00
	Jährliche Kosten		4.500,00